



Landesarbeitsgemeinschaft Gehobener Sozialdienst im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen

Satzung

der Landesarbeitsgemeinschaft Gehobener Sozialdienst e. V.
im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen
in der Fassung vom 05.10.2012

§ 1 Vereinsname, -sitz und -form

1.1

Der Verein trägt den Namen

„Landesarbeitsgemeinschaft Gehobener Sozialdienst im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen e. V.“

(nachfolgend LAG genannt) und versteht sich als Berufsverband und Zusammenschluss der Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagogen/innen bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen.

1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Recklinghausen.

1.3

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen eingetragen.

1.4

Der Verein ist selbstlos tätig. Er unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Verwendung von Vereinsmitteln zur Förderung politischer Parteien ist ausgeschlossen.

§ 2 Vereinszweck

Die LAG verfolgt das Ziel, der Sozialarbeit in den Justizvollzugsanstalten die ihrer Aufgabe und Bedeutung entsprechende Geltung zu verschaffen, für ihre Belange einzutreten und die Sozialarbeit/Sozialpädagogik in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen zu fördern.

Diesem Ziel soll entsprochen werden durch

- die Ermöglichung eines fachlichen Erfahrungsaustausches,
- Beratung und Unterstützung,
- Vermittlung von Anregungen
- Vorbereitung von Lösungsvorschlägen,
- Bereitstellungen eines Rahmens zur Fortentwicklung der sozialen Arbeit im Vollzug,
- Mitwirkung bei und Organisation von Fortbildung der Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagogen/innen,
- Information anderer im Strafvollzug Tätiger über die Anliegen und Aufgaben der Sozialarbeit im Vollzug
- Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsgemeinschaften von im Strafvollzug Beschäftigten, insbesondere auch der staatlichen Straffälligenhilfe.
- Zusammenwirken mit justizexternen Kräften der Straffälligenhilfe und deren Institutionen, z.B. durch Veröffentlichungen und Veranstaltungen.

§ 3 Mitgliedschaft und Vereinsbeitrag, Geschäftsjahr

3.1

Die Aufnahme in die LAG erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung durch den Vorstand.

3.2

Mitglieder können die im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen hauptamtlich tätigen Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagogen/innen werden.

Auch über ihren beruflichen Austritt hinaus bleibt die Möglichkeit der Mitgliedschaft weiterhin erhalten.

3.3

Die Aufnahme von Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagogen/innen, die in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätig sind, bzw. von Berufspraktikant/innen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik ist für die Dauer ihrer Beschäftigung möglich.

3.4

Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Jahresende möglich. Mitglieder, die durch ihr Verhalten der LAG schaden oder mehr als 2 Jahre mit den Beiträgen in Rückstand sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung des LAG-Vorstandes kann der/die Betroffene die Mitgliederversammlung durch Aufhebungsantrag anrufen.

3.5

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist jeweils für ein Kalenderjahr fällig.

§ 4 Vereinsorgane

Organe der LAG sind:

4.1

Die Mitgliederversammlung

4.2

Der Vorstand, bestehend aus

- der/dem Vorsitzenden,
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- der/dem Geschäftsführer/in ,
- der/dem Schatzmeister/in,
- der/dem Beauftragten für Fortbildungsangelegenheiten,
- der/dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit.

4.3

Zur Umsetzung der unter § 2 genannten Ziele können regionale oder Fachgruppen eingerichtet werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

5.1

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der LAG und beschließt über alle Angelegenheiten die nicht dem Vorstand vorbehalten sind.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung durch die/den Vorsitzenden mit vierwöchiger Frist. Die Einberufung muss auch erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagogen/innen, die nicht Mitglieder der LAG sind, können an den Veranstaltungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der/dem Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in und einem aus der Versammlung bestimmten Mitglied unterschrieben wird.

5.2

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

5.3

Abstimmungen über Sachfragen erfolgen offen, Vorstandswahlen geheim.

5.4

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren den Vorstand. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

5.5

Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer/innen aus der Mitgliedschaft für die Dauer von zwei Jahren.

Unmittelbar aufeinander folgende Wiederwahl ist nur einmal möglich.

5.6

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.

5.7

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder, für eine Auflösung und/oder Änderung der Zweckbestimmung der LAG eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Vorschläge zur Satzungsänderung oder zur Auflösung müssen in der Einladung als Tagesordnungspunkte angekündigt sein.

§ 6 Vorstand

6.1

Der Vorstand führt die Geschäfte der LAG. Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Geschäftsführer/in vertreten sie nach außen. Der

Vorstand tritt regelmäßig, mindestens aber einmal im Vierteljahr zusammen.
Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt.

6.2

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

6.3

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Verlauf der Wahlperiode kann der Vorstand eine Nachwahl vornehmen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung in Kraft bleibt.

6.4

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen die Sprecher/innen von Fachgruppen hinzuziehen; die Sprecher/innen haben eine beratende Stimme.

6.5

Weitere Mitglieder können mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 7 Vereinsvermögen, Geschäftsjahr, Kassenprüfung

7.1

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

7.2

Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken der LAG fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

7.3

Abs. 1 und 2 stehen dem Ersatz von Auslagen und angemessener Vergütung für Dienstleistungen nicht entgegen.

7.4

Beim Ausscheiden aus der LAG ist eine Erstattung von Leistungen, Beitrags- oder Vermögensanteilen ausgeschlossen.

7.5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7.6

Die Kassenprüfer/innen nehmen jährlich mindestens einmal eine Kassenprüfung vor.

§ 8 Beirat

Zur Unterstützung, Förderung und Beratung der Landesarbeitsgemeinschaft kann der Vorstand einen Beirat berufen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Vereinsvermögen fällt an einen in der Straffälligenhilfe selbstlos tätigen Verein, der durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.